

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2009

Nr. 2009/1469

Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: VE-2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden

1. Ausgangslage

Die erneuerbaren Energien haben in den letzten Jahren angesichts der sich akzentuierenden Problematik der Klimaerwärmung und der sich zu Ende neigenden Ressourcen deutlich Aufwind bekommen. Dazu hat auch die kostendeckende Einspeisevergütung des Bundes beigetragen. Neben der Sonnenenergie, Energie aus Biomasse, der Geothermie, der Holzenergie und der bewährten Wasserkraft ist die Windenergie eine dieser erneuerbaren Energieformen, welcher auch in der Schweiz ein gewisses Potential zugemessen wird.

Die Versorgung mit erneuerbaren Energien nimmt im kantonalen Energiekonzept 2003 einen hohen Stellenwert ein. Die Windenergie passt gut in diese Strategie, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt wird. Als in der heutigen Form relativ junge Technologie ist sie im Richtplan 2000 bisher nicht enthalten.

Im Frühling 2007 beauftragte das kantonale Bau- und Justizdepartement das Amt für Raumplanung, Entscheidungsgrundlagen für die Anpassung des kantonalen Richtplans zum Thema „Windenergie“ vorzubereiten. Mittels einer Windenergiepotentialstudie wurden die Verhältnisse für die Nutzung der Windenergie im Solothurner Jura analysiert. Die Studie wurde durch ein externes Büro erarbeitet. Eine Begleitgruppe mit Vertretern von Organisationen aus den Bereichen Windenergieförderung sowie Natur- und Landschaftsschutz, den betroffenen Regionen und der involvierten Fachstellen des Kantons bewertete die Erkenntnisse und Stossrichtungen. Aufgrund der überarbeiteten Windkarte 2008 wurde die Studie im September 2008 ergänzt.

Gegen den ablehnenden Entscheid des Bau- und Justizdepartementes zu ihren Einwendungen sind beim Regierungsrat fristgerecht drei Beschwerden von beschwerdeberechtigten Gemeinden eingegangen:

- Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil
- Einwohnergemeinde Lommiswil, 4514 Lommiswil
- Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der öffentlich aufgelegten Richtplananpassung

Die Richtplananpassung sieht vor, die Windenergie im Kanton Solothurn als einheimische, erneuerbare Ressource zu nutzen. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz sollen Windkraftanlagen in wenigen, dafür geeigneten Gebieten in Windparks konzentriert und einige grosse Anlagen einer Vielzahl kleinerer Anlagen vorgezogen werden. Ausserhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen ausgeschlossen. Als Leitschnur werden fünf Planungsgrundsätze formuliert. Wichtig ist dabei, dass die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden und die Erschliessung mit einem verhältnismässigen Aufwand machbar ist.

Als potentielle Gebiete für Windparks werden die evaluierten Gebiete Grenchenberg (Grenchen), Scheltenpass (Aedermansdorf, Beinwil), Schwängimatt (Balsthal, Laupersdorf), Homberg (Nunningen, Seewen) und Burg (Kienberg) zur Festsetzung und der Brunnersberg (Aedermansdorf, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil), der Passwang (Beinwil, Mümliswil-Ramiswil) und die Wisnerhöchi (Hauenstein-Ifenthal, Trimbach, Wisen) als Zwischenergebnis vorgeschlagen.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Auflage

Die Anpassung des Kantonalen Richtplans „Windenergie / Gebiete für Windparks“ lag vom 15. September 2008 bis am 14. Oktober 2008 öffentlich auf. Gleichzeitig fand die Anhörung des Bundes statt (Vorprüfungsbericht ARE [Bundesamt für Raumentwicklung] vom 26. Februar 2009).

Während der Auflagezeit gingen insgesamt 90 Einwendungen ein, davon zwölf von Solothurner Gemeinden, zwei von Solothurner Regionalplanungsorganisationen und drei von Nachbarkantonen.

Die kontroversen Ansichten zum Thema „Windenergienutzung im Solothurner Jura“ spiegeln sich in den stark divergierenden Meinungsäusserungen. Die Einwendungen, welche sich gegen die Nutzung der Windenergie im vorgeschlagenen Rahmen wenden und die Stellungnahmen, welche die Nutzung der Windenergie grundsätzlich befürworten und sogar noch mehr potentielle Gebiete für Windparks möchten, halten sich in etwa die Waage.

Die zustimmenden Stellungnahmen sind mit den Planungsgrundsätzen und den vorgeschlagenen Gebieten für Windparks weitgehend einverstanden. Kritisiert wird die im Rahmen der Erarbeitung der Windenergiepotentialstudie vorgenommene Streichung potentieller Gebiete für Windparks in den BLN-Gebieten (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung), insbesondere des Gebiets „Stallflue/Althüsli“.

Bei den ablehnenden Einwendungen geht es zunächst um eine grundsätzliche Ablehnung der Windenergienutzung in der vorgeschlagenen Form. Die Eingriffe in die Landschaft und in die Natur werden im Verhältnis zur gewonnenen Energie als unverhältnismässig beurteilt. Die Eignung des Solothurner Juras für die Gewinnung von Windenergie wird in Frage gestellt und die Überzeugung geäussert, dass eine umfassende Interessenabwägung zu anderen Resultaten führt. Vor allem Natur- und Umweltschutzorganisationen befürchten negative Auswirkungen auf die Vogelwelt und das Wild sowie eine zu starke Exponiertheit und Einsehbarkeit so grosser Anlagen. Die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit dem Juraschutz und den regionalen Naturparks „Thal“ und „Jurapark“ wird in Frage gestellt. Im Weiteren wird die Zielsetzung eines „substantiellen“ Beitrages der Windenergie an die Produktion von erneuerbarer Energie kritisiert, der Planungsgrundsatz, grosse Anlagen vorzuziehen und kleine Anlagen auszuschliessen, abgelehnt und gefordert, dass dort, wo die örtliche Bevölkerung

dagegen ist, keine potentiellen Gebiete festgesetzt werden. Ferner werden Bedenken geäussert, die geforderte Verhältnismässigkeit der Erschliessung reduziere sich auf einen rein ökonomischen Ansatz und verhindere natur- und landschaftsschützerisch unerwünschte Eingriffe nicht. Zu einzelnen der zur Festsetzung oder als Zwischenergebnis vorgeschlagenen Gebiete für Windparks wird im Detail Kritik geäussert. Ausserdem wird die nachträgliche Aufnahme neuer Gebiete in die Richtplananpassung und die fehlende Abstimmung mit Nachbarkantonen gerügt.

Der Bund befürwortet die Schaffung eines neuen Richtplankapitels zur Windenergienutzung und die formulierten Planungsgrundsätze. Der Vorprüfungsbericht enthält verschiedene Anträge, insbesondere zur Abstimmung mit anderen betroffenen Interessen und Körperschaften.

2.2.2 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes zu den Einwendungen

Der Einwendungsbericht des Bau- und Justizdepartementes wurde den Einwendern im Mai 2009 zugestellt. Darin wurden die Einwendungen zusammengefasst und thematisch gruppiert. Zusammengefasst gab das Bau- und Justizdepartement folgende Stellungnahme ab:

Die Versorgung mit erneuerbaren Energien nimmt im kantonalen Energiekonzept 2003 einen hohen Stellenwert ein, auch wenn die Windenergie nicht ausdrücklich erwähnt wird. In Zukunft wird der Ruf nach erneuerbaren Energien deutlich zunehmen. Angesichts der sich akzentuierenden Problematik der Klimaveränderung und der sich zu Ende neigenden Ressourcen gilt es, alle Optionen zu prüfen und nicht von vornherein eine dieser Energieformen abzulehnen.

Die Meinungen zur Windenergie sind sehr kontrovers, und die Diskussionen dazu werden recht emotional geführt. Aufgabe des Kantons ist es, transparent und nachvollziehbar die Kriterien für die Gebietsfestlegungen aufzuzeigen, einen Ausgleich zu suchen und die Interessenabwägung zwischen den berechtigten Interessen der Nutzung erneuerbarer Energien und den ebenso berechtigten Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vorzunehmen.

Die Planungsgrundsätze sind gut begründet und nachvollziehbar, weshalb daran im Interesse der Erzeugung von erneuerbarer Energie und auch im Interesse der Erhaltung von Natur und Landschaft grundsätzlich festgehalten werden soll. Mit verschiedenen Anpassungen wird auf die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken reagiert. Die Planungsgrundsätze werden präzisiert. So wird neu gesagt, dass es bei der Standortevaluation um die „gesamthaft betrachtet“ bestmöglichen Gebiete geht (umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller Aspekte) und dass mit grossen Anlagen Windturbinen der Leistungsklasse 850 kW bis 2 MW gemeint sind. Der Planungsgrundsatz zur Erschliessung wird mit der Auflage ergänzt, dass diese „ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein muss“. Mit einem neuen Grundsatz wird ausdrücklich die Abstimmung von Windkraftanlagen auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten (Windpotential, Zufahrtsverhältnisse, Landschaftsbild, Naturwerte, Landwirtschaft, Schutzzonen etc.) verlangt.

In Regionalen Naturparks schliesst das Departement Windparks unter dem Aspekt „Nachhaltigkeit“ nicht von vornherein aus, wenn eine sorgfältige Interessenabwägung und subtile Integration in die Natur und das Landschaftsbild erfolgen. In den Gesprächen mit den Trägerschaften der Regionalen Naturparks „Thal“ und „Dreiklang“ konnten deren Bedenken allerdings nur bedingt ausgeräumt werden. Das Gebiet „Brunnersberg“ wird als potentielles Gebiet für Windparks gestrichen, da ein zusätzliches Transportgutachten gezeigt hat, dass der Erschliessungsaufwand unverhältnismässig wäre. Zudem wird der „Brunnersberg“ von der Trägerschaft des Naturparks Thal als „Herzstück“ der Regi-

on mit einem grossen emotionalen Bezug (Identifikationswert), einer grossen Einsehbarkeit und einem hohen Wert als Kulturlandschaft eingeschätzt. Windparks sowohl auf dem Brunnersberg als auch in den benachbarten Gebieten „Schwängimatt“, „Scheltenpass“ und „Passwang“ hätten eine zu starke Massierung von Windkraftanlagen in der Region Thal zur Folge, was das Landschaftsbild als Ganzes zu stark beeinträchtigt hätte. Das Gebiet „Scheltenpass“ wird auf die Fläche beschränkt, welche nicht im TWW-Gebiet (Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung) liegt.

Windenergieanlagen in der vorgesehenen Form haben räumliche Auswirkungen und Stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Bau- und Justizdepartement ist mit dem Bund der Meinung, dass Windparks in BLN-Gebieten (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) ausgeschlossen sind, wenn ausserhalb dieser Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart in ausreichendem Masse und vergleichbarer Qualität solche Gebiete vorhanden sind. Dies ist im Solothurner Jura der Fall. Die schönsten Landschaften der Schweiz sollen geschont werden. Ein Windpark im verschiedentlich beantragten Gebiet „Stallflue/Althüsli“ ist abzulehnen, zumal die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes auf der sehr exponierten Stallflue nicht gebührend berücksichtigt werden könnten.

Verschiedene Einwander monieren, die Abklärungen etwa zum Vogelschutz oder zu anderen Auswirkungen von Windparks auf Natur und Landschaft seien zu wenig detailliert erfolgt. Im Rahmen der Richtplanung geht es darum, stufengerecht die Lösbarkeit verschiedener Fragestellungen zu klären, ohne bereits Abklärungen in einer Tiefe vorzunehmen, wie sie im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung und der für Windparks mit mehr als 5 MW installierter Leistung notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen. Die Richtplananpassung bestimmt lediglich mögliche Gebiete für Windparks. Gemeinden sind nicht verpflichtet, diese in der Nutzungsplanung auch umzusetzen.

Der neue Planungsgrundsatz, dass Windparks auf die örtlichen Gegebenheiten, also auch auf das Landschaftsbild abzustimmen sind, kommt den Bedenken des Kantons Bern entgegen, Windparks auf der 1. Jurakette könnten die Silhouette des Höhenzuges durchbrechen und wären vom westlichen Schweizer Mittelland aus weiträumig sichtbar. Da der Kanton Solothurn, anders als der Kanton Bern, keine hinteren Juraketten oder Gebiete im Plateaujura aufweist, die deutlich weniger exponiert und weniger einsehbar wären und weil sich gerade der Grenchenberg als eines der bestgeeigneten potentiellen Gebiete für Windparks herausgestellt hat, kann aus Sicht des Bau- und Justizdepartementes auf Standorte auf der 1. Jurakette nicht verzichtet werden.

Mit dem Kanton Aargau wurde vereinbart, dass die weitere Planung des Windparks im Gebiet „Burg“ unter Einbezug aller Beteiligten in beiden Kantonen so erfolgt, wie wenn keine Kantonsgrenze das Gebiet teilen würde. In Kenntnis aller Grundlagen erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung eine detaillierte Interessenabwägung. Das Bau- und Justizdepartement hält trotz dem Antrag des Kantons Aargau nach einem Zwischenergebnis an der Festsetzung des Gebiets fest, da das Gebiet für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet ist und die präzisierten Planungsgrundsätze auf Stufe Nutzungsplanung eine ausreichende Berücksichtigung der Anliegen aller Beteiligten gewährleistet.

Kleinanlagen sind wenig effizient und nicht wirtschaftlich. Für die gleiche Stromproduktion einer grossen Anlage wäre eine Vielzahl kleiner Anlagen nötig, was das Landschaftsbild wesentlich stärker belasten würde. Auch einzelne kleine Anlagen können das Landschaftsbild erheblich belasten. Der Ver-

zucht auf Kleinanlagen bleibt daher in den Planungsgrundsätzen als Ziel enthalten, auch wenn Kleinanlagen im Baugesuchsverfahren einzelfallweise bewilligt werden können.

2.2.3 Beschwerde der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Die Beschwerdeführerin beantragt, die Gebiete „Passwang“ und „Scheltenpass“ seien nicht in den Richtplan aufzunehmen.

a) Beschwerdepunkt Gebiet „Passwang“

Die Gemeinde verweist dazu auf die ausführliche Begründung in der Einwendung vom 24. Oktober 2008. Dort wird dargelegt, der Erschliessungsfrage sei in der Planung zu wenig Beachtung geschenkt worden. Bei den Zufahrtsstrassen handle es sich um Flurwege mit einer Breite von ca. 2,80 – 3,30 m ohne Bankette, die nur für relativ geringe Lasten (maximal ca. 20 Tonnen) ausgelegt seien. Eine Anlieferung von bis zu 60 Tonnen schweren Elementen sei daher nicht möglich. Demzufolge komme das Passwanggebiet allein schon wegen der Kosten für die Erschliessung nicht in Frage, ganz abgesehen von voraussichtlich erheblichen und notwendigen Terrainveränderungen. In der Beschwerde wird dazu ergänzt, das Transportgutachten betrachte die Zufahrt zum Passwanggebiet als problemlos. Dagegen spreche aber der Strassenzustand hinter dem Passwangtunnel. Die Strasse weise talseitig massive Absenkungen auf. Da der Transportspezialist das Gebiet im Winter mit schneebedeckten Strassen begutachtet habe, sei eine ordentliche Bestandesaufnahme gar nicht möglich gewesen.

Die Erschliessungsverhältnisse bildeten bereits bei der Erarbeitung der Windenergiepotentialstudie ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Eignung der verschiedenen Gebiete. Die Begleitgruppe Windenergie hat auch zur Frage der Erschliessung alle zur Diskussion stehenden Gebiete im Thal berücksichtigt. Gebiete, deren Erschliessung hinsichtlich des Aufwandes oder der Eingriffe in Natur und Landschaft als unverhältnismässig erschienen, wurden in der weiteren Evaluation nicht mehr berücksichtigt. Auf Stufe Richtplan konnten natürlich noch nicht alle Detailfragen geklärt werden. Vielmehr ging es darum, im Sinne eines Konzeptes stufengerecht die Lösbarkeit der verschiedenen Fragestellungen abzuschätzen, prinzipielle Fragen zu diskutieren und Rahmenbedingungen zu formulieren. Sofern das Gebiet Passwang in einem späteren Richtplanverfahren als potentielles Gebiet für Windparks festgesetzt werden soll, wird auch die Erschliessung nochmals genauer anzuschauen sein. Mit den im Einwendungsverfahren nochmals präzisierten und ergänzten Planungsgrundsätzen sind für das Richtplanverfahren und für das nachgelagerte Nutzungsplanverfahren klare Handlungsanweisungen formuliert.

Aufgrund der im Einwendungsverfahren verschiedentlich geäusserten Bedenken wurde die Erschliessung der Gebiete mit einem zusätzlichen Transportgutachten nochmals genauer untersucht. Je nach Dimension der Windkraftanlagen sind Transporte von Anlageteilen von bis zu 4,5 m Durchmesser, 65 – 75 Tonnen Gewicht (Transportgesamtwicht inklusive Transportfahrzeug bis zu 135 Tonnen) und 42 m Länge (Transportgesamtlänge inklusive Fahrzeug bis 4 m) nötig. Zudem muss ein grosser Pneukran mit einem Eigengewicht von 108 Tonnen bzw. 12 Tonnen pro Achse (9 Achsen, 6'000 kg pro Rad) an die jeweiligen Standorte von Windkraftanlagen fahren können, um diese vor Ort zusammenzubauen. Diese Werte betreffen 2 MW-Anlagen; für Anlagen der Leistungsklasse 850 kW sind die Maximalgrössen kleiner. Der Transport so grosser und schwerer Anlageteile und Fahrzeuge ist in keinem Fall unproblematisch. Die Abschätzung der Transportunternehmer zeigt, dass für die beiden Gebiete „Passwang“ und „Scheltenpass“ für 850 kW-Anlagen jeweils mit einem gerin-

gen, für 2 MW-Anlagen mit einem mittleren bis hohen Aufwand zu rechnen ist. Die Erschliessung der beiden Gebiete wird jedoch grundsätzlich als mit einem vernünftigen Aufwand machbar eingeschätzt. Diese Beurteilung stützt sich auf die heute zur Verfügung stehenden Transportmittel und Anlagentypen ab; neue Entwicklungen etwa im Bereich der Transportfahrzeuge oder allfälligen neuen Möglichkeiten, Anlagen für den Transport in kleinere Teile zu zerlegen, wurden nicht mitberücksichtigt. Die weitere Planung und Optimierung der Projekte wird zeigen, für welche Dimensionen der Aufwand und die Eingriffe ins Landschaftsbild und die Natur verhältnismässig bleiben.

Im Weiteren wird in der Einwendung vom 24. Oktober 2008 ausgeführt, das Passwanggebiet sei bereits durch einen Polizeifunkturm recht erheblich belastet. Die Einsehbarkeit des Gebietes sei hoch, Windparks würden einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild verursachen und dieses in unverantwortlicher Weise beeinträchtigen. Mit der angrenzenden „Wasserfallen“ sei das Passwanggebiet ein äusserst wichtiges Naherholungsgebiet besonders für den Bereich Basel (BL/BS). Windparks würden den Erholungswert des Gebietes äusserst stark in Frage stellen und man müsse davon ausgehen, dass die Bemühungen im „sanften Tourismus“ über kurz oder lang zu Nichte gemacht würden. Zudem weise das Naturinventar der Gemeinde im Gebiet Hinter- und Vorder-Beibelberg z.T. artenreiche Lebensräume aus, für welche Windenergieanlagen ein Gefährdungspotential darstellten, und beim Passwanggebiet handle es sich ohne Zweifel um eine einzigartige Kulturlandschaft von hoher Qualität. Der emotionale Bezug zur Landschaftskammer sei ausserordentlich hoch und für die Region von sehr hoher Bedeutung.

Bereits im Rahmen der Erarbeitung der Grundlagen für die Richtplananpassung sind die von der Gemeinde aufgeworfenen Fragen wie die Einsehbarkeit, die Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, der Erholungswert einer Landschaft, bestehende Vorbelastungen und die mögliche Tangierung von Naturwerten mitberücksichtigt und eingehend diskutiert worden. Das Gebiet „Passwang“ soll als „Zwischenergebnis“ und nicht als „Festsetzung“ in den Richtplan aufgenommen werden. Das bedeutet, dass sich das Passwanggebiet zwar grundsätzlich als für die Windenergienutzung geeignet erwiesen hat, aber noch Fragen offen sind und die Interessenabwägung noch nicht abgeschlossen ist. Auch die Frage der Landschaftsverträglichkeit ist für das Passwanggebiet noch nicht abschliessend beantwortet. Mit den im Einwendungsverfahren präzisierten und ergänzten Planungsgrundsätzen wird ausdrücklich eine Abstimmung auf die örtlichen Gegebenheiten verlangt. Eingriffe in Natur und Landschaft müssen verhältnismässig bleiben.

Ferner kritisiert die Beschwerdeführerin, die Erläuterungen im Einwendungsbericht zu den Folgeverfahren (Richtplananpassung zur Festsetzung des Gebietes, Nutzungsplanverfahren) würden zur Farce. Es sei fraglich, ob es bei einer nächsten Richtplananpassung überhaupt Gründe gegen eine Festsetzung gebe. Das gleiche gelte für das Nutzungsplanverfahren.

Diese Einschätzung ist nicht nachvollziehbar. Das Gebiet „Passwang“ wird in der aktuellen Richtplananpassung lediglich als Zwischenergebnis aufgenommen. Für eine allfällige Festsetzung ist eine erneute Anpassung des kantonalen Richtplans nötig. Die Aufnahme in die Abstimmungskategorie „Zwischenergebnis“ bedeutet, dass sich das Gebiet zwar grundsätzlich für die Windenergienutzung eignet, die Interessenabwägung aber noch nicht vollständig erfolgt ist. Die Annahme, eine spätere Richtplananpassung für eine Festsetzung dieses Gebietes käme einem „Automatismus“ gleich und es gebe keine Gründe mehr gegen eine Festsetzung, trifft nicht zu. Auch die Meinung, das Nutzungsplanverfahren „bringe nichts“, entbehrt jeglicher Grundlage. Planungsbehörde ist die Gemeinde. Sie entscheidet darüber, ob das (obligatorische) Nutzungsplanverfahren eingeleitet wird oder nicht. Die

Planungsgrundsätze halten ausdrücklich fest, dass darauf kein Rechtsanspruch besteht. Die Gemeindeautonomie und die Mitbestimmung der Standortgemeinde sind damit in vollem Umfange gewahrt. Zudem erfolgt im Nutzungsplanverfahren in Kenntnis der genaueren Abklärungen – bei Windparks mit mehr als 5 MW installierter Leistung im UVP-Verfahren – und unter Beachtung der Planungsgrundsätze eine detaillierte Interessenabwägung. Diese Verfahrensschritte stellen durchaus hohe Hürden für die Realisierung eines Projektes dar.

b) Beschwerdepunkt Gebiet „Scheltenpass“

Zum Gebiet „Scheltenpass“ würden – so die Gemeinde – etliche der Begründungen zum Passwanggebiet in der Einwendung vom 24. Oktober 2008 sinngemäss gelten, wobei erfreulich sei, dass die Abgrenzung hier neu definiert worden ist. Besonders problematisch sei die Einsehbarkeit. Diese sei ab dem Gemeindegebiet von Mümliswil–Ramiswil stellenweise sehr ausgeprägt und auf jeden Fall bedeutend grösser als vom Gebiet der Standortgemeinde Aedermansdorf oder von anderen Gemeindegebieten.

Im Gegensatz zum Passwanggebiet soll das Gebiet „Scheltenpass“ mit der Anpassung des kantonalen Richtplans festgesetzt werden. Die Interessenabwägung hat gezeigt, dass das Gebiet für die Windkraftnutzung geeignet ist und keine überwiegenden Gründe dagegen stehen. Natürlich wird ein Windpark im Gebiet „Scheltenpass“ einsehbar sein – windexponierte Standorte in Höhenlagen sind gleichzeitig auch gut sichtbar. Allerdings ist die Einsehbarkeit des Gebiets „Scheltenpass“ gerade aus dem Thal sehr beschränkt. Von den Ortschaften Mümliswil oder Ramiswil aus werden Windkraftanlagen aufgrund der topographischen Situation nicht sichtbar sein. Vom Gemeindegebiet Mümliswil–Ramiswil aus wird ein Windpark auf dem „Scheltenpass“ vom hinteren Guldental, vom Reckenchien und von höher gelegenen Gebieten zu sehen sein. Auch im Vergleich zu anderen zur Festsetzung vorgesehenen Gebieten – etwa Gebieten auf der 1. Jurakrete – ist ein Windpark im Gebiet „Scheltenpass“ hinsichtlich Sichtbarkeit nicht als problematischer einzustufen. Auch im Gebiet „Scheltenpass“ erfolgt die Abstimmung auf die örtlichen Gegebenheiten – und damit auch die Frage der genauen Anordnung und Einsehbarkeit von Windkraftanlagen – im Nutzungsplanverfahren.

Die Standortgemeinden Aedermansdorf und Beinwil haben keine Beschwerde gegen das Resultat des Einwendungsberichts erhoben.

Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Mümliswil–Ramiswil gegen die Aufnahme der Gebiete „Passwang“ (Zwischenergebnis) und „Scheltenpass“ (Festsetzung) in den kantonalen Richtplan ist daher abzuweisen.

2.2.4 Beschwerde der Einwohnergemeinde Lommiswil

Die Einwohnergemeinde Lommiswil beantragt, das Gebiet „Stallflue/Althüsli“ unter der Abstimmungskategorie „Festsetzung“ in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

a) Vereinbarkeit mit BLN-Gebieten

Die Beschwerdeführerin führt aus, der Bund schliesse Windkraftanlagen in BLN-Gebieten nicht grundsätzlich aus. Je nach Bundesamt sei die Haltung eher ablehnend oder eher vorstellbar. Verschiedene Ereignisse und Sachlagen deuteten darauf hin, dass sich die Haltung des Bundes in absehbarer Zeit ändern könnte. Es existiere kein Gesetz, welches das Aufstellen von Windkraftanlagen

in BLN-Gebieten verbieten würde. Im Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates von September 2003 empfehle diese Kommission dem Bundesrat, die gebietsspezifischen Schutzziele des BLN unter den Gesichtspunkten einer ganzheitlichen Regionalentwicklung und einer zeitgemässen Umweltpolitik in konstruktiver Zusammenarbeit zwischen den Behörden und unter Einbezug der Bevölkerung und der direkt Betroffenen zu überprüfen und zu präzisieren. Im Bericht stehe zu lesen, dass das BLN nicht zum Ziel habe, jegliche menschlichen Eingriffe in ein BLN-Gebiet zu verhindern, sondern vielmehr, allfällige Eingriffe mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. BLN-Gebiete seien keine absoluten Schutzzonen, sondern Zonen, in welchen Schutz- und legitime Nutzungsinteressen besonders sorgfältig abzuwägen seien. Damit werde ziemlich deutlich formuliert, dass BLN-Gebiete für Windkraftanlagen nicht a priori tabu seien. Der Bericht stamme aus dem Jahre 2003; mit dem heutigen Bewusstsein für die Notwendigkeit erneuerbarer Energien würde der Bericht noch deutlicher ausfallen. Der Bund sei den Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission gefolgt und habe das BUWAL (heute BAFU) beauftragt, für die 162 Objekte des Inventars Zustandsbeschreibungen zu erstellen, um in Zusammenarbeit mit den Behörden und der Bevölkerung der jeweiligen Region klare Zielforderungen zu formulieren. Das Projekt komme aber nicht wirklich gut voran. Zudem existiere ein Bundesgerichtsurteil (BGE 132 II 408) vom 31. August 2006, wonach die Erstellung von Windkraftanlagen in Schutzgebieten unter Interessenabwägung durchaus möglich sei. Das öffentliche Interesse an einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energiegewinnung sei gemäss Urteil gegebenenfalls höher zu gewichten als Ansprüche des Landschaftsschutzes. Das Urteil sei zwar aufgrund eines kantonalen Schutzgebietes entstanden, mache aber explizit keinen Unterschied zwischen nationalen, kantonalen und regionalen Schutzgebieten. Im Vallée de Joux im Kanton Waadt sei ein Windpark geplant, vom dem der grösste Teil ebenfalls in einem BLN-Gebiet liege. Der Kanton Waadt unterstütze dieses Projekt, sei beim Bund vorstellig geworden und verlange eine liberalere Haltung. Der Kanton Solothurn wäre somit nicht der erste Kanton mit dem Begehren, ein BLN-Gebiet zur Nutzung von Windenergie festzusetzen. Pikant sei auch, dass der Kanton Solothurn auf dem Weissenstein, der im gleichen BLN-Gebiet liege, aktiv ja sage zu einer Rodel- und Tubingbahn. Diese Tatsache zeige, dass es nicht unmöglich sei, vom Bund die Nutzung eines BLN-Gebietes zu verlangen.

Die Frage der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit Objekten, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) enthalten sind, wurde bereits bei der Erarbeitung der Windenergiepotentialstudie für den Kanton Solothurn, welche die Grundlage der vorliegenden Richtplananpassung darstellt, eingehend diskutiert und mit den massgebenden Bundesstellen abgeklärt. Um das Potential für Windkraftanlagen auf den Solothurner Jurahöhen abschätzen zu können, ging auch die Begleitgruppe Windenergie, welche das Amt für Raumplanung und das beauftragte Planungsbüro bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen unterstützte, vorerst davon aus, dass Standorte in Schutzgebieten wie das BLN bei der Standortevaluation nicht von vornherein ausgeschlossen sind und in die Planung miteinbezogen werden. Dabei zeigte sich, dass es im Kanton Solothurn sowohl innerhalb als auch ausserhalb von BLN-Gebieten für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete in vergleichbarer Qualität gibt. Ein Einbezug bzw. eine Interessenabwägung zwischen erneuerbarer Energie und dem BLN-Inventar würde sich nur dann aufdrängen, wenn ausserhalb des BLN keine oder nur wenige geeignete Alternativstandorte vorhanden wären. Nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) wurde in Phase 5 der Grundlagenerarbeitung daher – als Teil der Interessenabwägung – beschlossen, im Rahmen der Richtplananpassung nur Gebiete weiterzuverfolgen, welche erhöhte Chancen einer Realisierung haben. Entsprechend wurden die noch zur Diskussion stehenden, im BLN-Gebiet 1010 „Weissenstein“ liegenden Gebiete „Weissenstein“ und „Stallflue/Althüsli“ gestrichen.

Die Beschwerdeführerin stützt sich in ihrer Begründung auf eine aus dem Jahre 2003 stammende Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates zur Überarbeitung der Zielformulierungen für die BLN-Objekte und interpretiert daraus, die Haltung des Bundes zu Windkraftanlagen in BLN-Gebieten könnte in absehbarer Zeit gelockert werden. Nicht erwähnt wird, dass die Geschäftsprüfungskommission eine bescheidene Erfolgsbilanz des BLN und eine ungenügende Erreichung der Schutzziele feststellte. Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) wird durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung, jedenfalls aber die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälereten Erhaltung darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Sinngemäss soll dies auch für andere Nutzungen gelten. Das 2004 unter Federführung des Bundesamtes für Energie erstellte Konzept „Windenergie Schweiz“ stuft BLN-Gebiete wie auch andere nationale Inventare und Schutzgebiete als Ausschlussgebiete für Windparks ein. Die in Entstehung begriffenen Empfehlungen des Bundes zur Planung von Windenergieanlagen, welche zurzeit als Entwurf vorliegen, gehen von derselben Einstufung aus. Die Absicht des Bundes, die besonders naturnahen, landschaftlich wertvollen und damit einzigartigen Landschaften und Naturdenkmäler der Schweiz bestmöglich zu erhalten sowie zu schonen und Windkraftanlagen nicht in diesen sensiblen Gebieten anzuordnen, ist nachvollziehbar und zu unterstützen. Sowohl die Nutzung erneuerbarer Energien als auch der Natur- und Landschaftsschutz sind öffentliche Interessen. Windkraftanlagen in der vorgesehenen Grösse stellen per se einen erheblichen Eingriff ins Landschaftsbild dar. In BLN-Gebieten geht das nationale Interesse an der Erhaltung dieser Landschaften in aller Regel dem Interesse an der Produktion von erneuerbarer Windenergie vor, zumal ausserhalb des BLN eine stattliche Zahl geeigneter Standorte für Windparks vorhanden ist.

Der kantonale Richtplan ist ein politisch abgestütztes raumbezogenes Führungs- und Koordinationsinstrument. Mit der vorliegenden Richtplananpassung geht es um die behördenverbindliche Festlegung der Strategie im Umgang mit der Windenergie. Bei dem von der Gemeinde zitierten Bundesgerichts-urteil zum Fall „Crêt-Meuron“ im Kanton Neuenburg stellte sich hingegen eine andere Frage. Ausgehend von dem im Neuenburger Richtplan bereits 2001 verankerten Konzept zur Windenergienutzung musste im Beschwerdeverfahren geklärt werden, ob eine grossflächige kantonale Schutzzone (vergleichbar etwa mit der Juraschutzzone) in der Interessenabwägung von vornherein höher zu gewichten sei als ein mit der Richtplanung bereits festgesetzter Standort für einen Windpark. Dies wurde vom Bundesgericht verneint. In der Diskussion um die Definition der Zielsetzungen und Leitlinien zu Windparks im Richtplan des Kantons Solothurn ist der erwähnte Bundesgerichtsentscheid nicht einschlägig.

Auch der Vergleich mit der im gleichen BLN-Objekt wie das Gebiet „Stallflue/Althüsli“ gelegenen Rodel- und Tubinganlage auf dem Weissenstein hilft hier nicht. Selbst diese bezüglich ihren Auswirkungen auf das Landschaftsbild wesentlich weniger auffallende, mit der Seilbahn auf den Standort Weissenstein angewiesene Anlage stiess bei der Vernehmlassung beim Bund wegen der Lage im BLN auf Ablehnung. Die Erholungsnutzung auf dem Weissenstein wurde denn auch im Richtplanverfahren in die Kategorie „Zwischenergebnis“ zurückgestuft.

b) Weitere Argumente für den Standort „Stallflue/Althüsli“

Die Gemeinde führt weiter aus, es sei unbestritten, dass der Kanton Solothurn mit seinen Jurahöhen ein grosses Potential zur Gewinnung von Windenergie besitze. Von den in der Richtplananpassung verbleibenden Gebieten sei einzig der Grenchenberg ein wirklich guter Standort mit genügend Windgeschwindigkeiten und Kapazitäten für mehrere Windkraftanlagen. Das Gebiet „Passwang“ würde von der Gemeinde Mümliswil komplett abgelehnt, der „Brunnersberg“ sei vom Kanton ganz gestrichen und das Gebiet „Scheltenpass“ so stark reduziert worden, dass nur noch zwei Anlagen Platz hätten. Da stelle sich schon die Frage, ob ausserhalb der BLN-Flächen „in ausreichendem Masse“ Gebiete für Windparks vorhanden seien. Wenn man sich der Notwendigkeit der Gewinnung sauberer erneuerbarer Energie bewusst sei, stehe der Begriff „ausreichend“ sicher nicht für das machbare Minimum, sondern wohl eher für das Optimum.

Die Beschwerdeführerin bezweifelt – abgesehen vom Grenchenberg – die Qualität der in der Richtplananpassung enthaltenen Gebiete für die Nutzung der Windenergie. Tatsache ist aber, dass bei allen fünf zur Festsetzung vorgeschlagenen Gebieten konkrete Interessenten für die Realisierung eines Windparks vorhanden und Abklärungen im Gange sind, was sicher auch als Hinweis auf deren Eignung gewertet werden kann.

Es sei nicht auszuschliessen, dass die Aufnahme eines BLN-Gebietes in einen Richtplan für Windkraftanlagen zu Verzögerungen führen könnte. Jede Umsetzung eines Windkraftprojekts nehme mehrere Jahre in Anspruch (Windmessung, Planung, Lieferzeiten etc.) und mit der Planung sowie den Messungen könne bereits begonnen werden, bevor eine definitive Richtplananpassung erfolgt sei.

Die Gemeinde anerkennt, dass ihre Forderung nach Aufnahme des Gebietes „Stallflue/Althüsli“ das Genehmigungsverfahren der Richtplananpassung belasten und zu Verzögerungen führen kann. Aufgrund der Dringlichkeit, mit der Produktion erneuerbarer Energien lokale Antworten auf die weltweite Klimaproblematik zu geben, sind solche zusätzlichen und nicht erfolgsversprechenden Behinderungen des Planungsprozesses abzulehnen.

Die Stallflue sei – so die Gemeinde – vom Mittelland aus tatsächlich gut sichtbar. Es sei nun mal so, dass es am meisten Sinn mache, Windkraftanlagen an Standorten aufzustellen, die exponiert und dem Wind ausgesetzt seien. Das Gebiet „Stallflue/Althüsli“ sei der ertragreichste Standort im Kanton Solothurn. Zudem sei ein möglichst gleichmässiger, von natürlichen Hindernissen nicht behinderter Windstrom für die Gewinnung von Windenergie optimal. Mit der richtigen Einstellung könne die Exponiertheit gegenüber dem Mittelland auch positiv gewertet werden. Die Gemeinden und der Kanton zeigten damit weit in die Schweiz, dass sie die ihnen gebotenen Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien nutzten. Zudem würde ja nicht die ganze erste Jurakette mit Windparks bebaut, sondern nur ein verhältnismässig kleiner Teil. Es stelle sich auch die Frage, ob Hügelzüge mit Windkraftanlagen in Spanien, Frankreich oder Deutschland wirklich so schrecklich anzusehen seien.

Der bisherige Planungsprozess hat deutlich gezeigt, dass die Meinungen zur Windenergienutzung sehr kontrovers sind und Emotionen wecken. Was der eine als Beeinträchtigung und Belastung der Landschaft empfindet, bildet in den Augen des andern eine Aufwertung und setzt einen neuen Akzent. Es kann hier nicht von einer „richtigen“ oder „falschen“ Einstellung gesprochen werden. Die in den

Planungsgrundsätzen formulierte Strategie zeigt einen guten Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Meinungen. Offen bleiben kann, ob die von der Gemeinde Lommiswil favorisierte Anordnung von Windkraftanlagen direkt über einer Felswand bezüglich der Strömungsverhältnisse des Windes tatsächlich so optimal wären.

Die Erschliessung jedes potentiellen Gebiets verlange – so die Gemeinde weiter – Anpassungen von Strassenführungen, das Fällen von Bäumen und den Neu- oder Ausbau von Wegen für die Feinerschliessung, was in der Bauphase zu einer grossen Baustelle führe. Vorübergehende Schäden an der Landschaft seien nicht zu umgehen. Dies wäre auch beim Standort „Stallflue/Althüsli“ nicht anders und spreche nicht gegen den Standort.

Diesen Ausführungen ist entgegenzuhalten, dass die Verhältnismässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft für die Erschliessung der Stallflue fraglich ist, zumal im Gebiet Stallflue ein TWW-Objekt vorhanden ist (Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung), das Landschaftsbild beträchtlich tangiert wäre und der grössere Teil der Stallflue Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft (MJPNL) sind.

Schliesslich führt die Gemeinde an, mit dem Bau möglichst vieler ertragsreicher Windkraftanlagen im Kanton Solothurn und dem daraus gewonnenen Strom könne zwar nicht der ganze Strombedarf des Kantons mit erneuerbarer Energie gedeckt, aber beigetragen werden, dass das Potential der Region ausgeschöpft wird und „wir unsere Verantwortung wahrnehmen“.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung geht es indessen nicht darum, im Sinne eines Maximums möglichst viele Windkraftanlagen zu erstellen, sondern der Windkraft als einer von mehrerer erneuerbaren Energieformen – abgestimmt auf die Interessen von Natur und Landschaft – die Chance zu geben, einen Beitrag an die Produktion von umweltfreundlicher Energie zu leisten.

Die Einwohnergemeinde Selzach, auf deren Gemeindegebiet die Stallflue und das Althüsli liegen, hat keine Beschwerde gegen das Resultat des Einwendungsberichtes erhoben.

Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Lommiswil ist daher abzuweisen.

2.2.5 Beschwerde der Einwohnergemeinde Bellach

Die Einwohnergemeinde Bellach beantragt wie die Einwohnergemeinde Lommiswil, das Gebiet „Stallflue/Althüsli“ als potentielles Gebiet für Windparks in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Die Begründung der Beschwerde entspricht einer Zusammenfassung der Argumente der Einwohnergemeinde Lommiswil hinsichtlich Bedeutung der BLN-Gebiete. Es kann deshalb auf die Erwägungen unter Ziffer 2.2.4 lit. a) verwiesen werden.

Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Bellach ist abzuweisen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 65 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) wird im Sinne der Erwägungen beschlossen:

- 3.1 Der Richtplan 2000 wird angepasst. Das Kapitel VE-2 „Energie“ wird mit dem neuen Kapitel 2.6 „Windenergie / Gebiete für Windparks“ ergänzt:

„2.6 Windenergie / Gebiete für Windparks

A. Ausgangslage

Nach dem kantonalen Energiekonzept 2003 soll bis 2015 der fossile Energieverbrauch deutlich gesenkt und der Anteil erneuerbarer Energien gesteigert werden. Damit soll die Versorgung mit Energie nicht nur ausreichend, sicher und wirtschaftlich sein, sondern auch umweltgerecht. Neben der Solarenergie, Energie aus Biomasse, der Geothermie, der Holzenergie und der bewährten Wasserkraft ist die Windenergie eine dieser erneuerbaren Energieformen, welche auch im Kanton Solothurn ein gewisses Potenzial hat.

Mit der Windenergiepotentialstudie für den Kanton Solothurn von März 2008 und dem ergänzenden Bericht von September 2008 sind die relevanten Anforderungen und Kriterien für Windkraftanlagen erarbeitet und im Sinne einer Positivplanung potentielle Gebiete für Windparks evaluiert worden.

B. Ziele

Die Windenergie als einheimische erneuerbare Energie soll genutzt werden. Die Erkenntnisse aus der Grundlagenarbeit sollen umgesetzt und mit der Richtplananpassung potentielle Gebiete für Windparks festgesetzt werden. Die Windenergie soll einen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten. Dabei sollen hinsichtlich Windexposition, Effizienz, Erschliessung, Anlagengrösse, Integration ins Landschaftsbild und Berücksichtigung der Naturwerte optimale Lösungen realisiert werden.

C. Grundlagen

- Kantonales Energiekonzept 2003
- Konzept Windenergie Schweiz 2004
- Windenergiepotentialstudie Kanton Solothurn mit Ergänzung 2008

D. Darstellung

Richtplan-Gesamtkarte: Schematische Darstellung der potentiellen Gebiete für Windparks.

Detaillkarten der Abgrenzung der potentiellen Gebiete für Windparks im Anhang.

Beschlüsse

VE 2.6.1 Planungsgrundsätze

Der Kanton befürwortet die Nutzung der Windenergie als einheimische, erneuerbare Ressource. Dabei sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Leitschnur sind die folgenden Grundsätze:

- Die Windenergie soll einen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten.
- Windenergieanlagen sollen an den gesamthaft betrachtet bestmöglichen Standorten realisiert werden.
- Grosse Windenergieanlagen (Leistungsklasse 850 kW bis 2 MW) sind klar vorzuziehen.
- Die Erschliessung muss mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein.
- Windenergieanlagen sollen in wenigen, gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammengefasst werden.
- Windenergieanlagen sind hinsichtlich Grösse, Anordnung und Erscheinung jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten (Windpotential, Zufahrtsverhältnisse, Landschaftsbild, Naturwerte, Landwirtschaft, Schutzzonen etc.) abzustimmen.
- Windenergieanlagen sind in den evaluierten und festgesetzten potentiellen Gebieten für Windparks zu konzentrieren. Ausserhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Auf den Bau von Kleinanlagen ist aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbildes grundsätzlich zu verzichten.

Die Planung von Windparks erfolgt im Nutzungsplanverfahren, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Kanton und betroffene Gemeinden sind von der Standortgemeinde frühzeitig in die Arbeiten miteinzubeziehen.

VE 2.6.2 Vorhaben Windenergie

Die folgenden potentiellen Gebiete für Windparks werden in den Richtplan aufgenommen:

Abstimmungskategorie Festsetzung:

- Grenchenberg (Grenchen)
- Scheltenpass (Aedermannsdorf, Beinwil)
- Schwängimatt (Balsthal, Laupersdorf)
- Homberg (Nunningen, Seewen)
- Burg (Kienberg)

Abstimmungskategorie Zwischenergebnis:

- Passwang (Beinwil, Mümliswil-Ramiswil)
- Wisnerhöchi (Hauenstein-Ilfenthal, Trimbach, Wisen)“.

3.2 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil wird abgewiesen.

3.3 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Lommiswil wird abgewiesen.

3.4 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Bellach wird abgewiesen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die abgewiesenen Einwohnergemeinden innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen (§ 65 Absatz 2 Planungs- und Baugesetz; BGS 711.1). Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Anpassung Richtplan-Gesamtkarte: Schematische Darstellung der potentiellen Gebiete für Windparks

Detaillkarten der Abgrenzung der potentiellen Gebiete für Windparks

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Umwelt

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen

Verein Region Thal, Tiergartenweg 1, 4710 Balsthal

Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, Hauptstrasse 4, 3254 Balm b. Messen

Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Lommiswil, 4514 Lommiswil **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil **(Einschreiben)**

Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Münsterstrasse 2, 3011 Bern

Departement Bau, Verkehr und Umwelt Kanton Aargau, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Medien (jae)